



# GEMEINDE MÜLLENDORF

7052 Müllendorf, Kapellenplatz 1

Tel. 02682/63830, Fax 02682/63830/10

email: [post@muellendorf.bgld.gv.at](mailto:post@muellendorf.bgld.gv.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 18.10.2021 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche (notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden in Höhe von 50 % der halben Durchschnittskosten für die Wiederherstellung eines Laufmeters

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | EUR 59,72 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | EUR 31,12 |

festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### § 5

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

Diese Verordnung tritt mit 3.11.2021 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Werner Huf)

angeschlagen am: 19.10.2021

abgenommen am : 3.11.2021